

PATRICK BAUMANN

Die Transparenzkontrolle von Tarifverträgen

Beiträge zum Arbeitsrecht

24

Mohr Siebeck

Beiträge zum Arbeitsrecht

Herausgegeben von

Martina Benecke, Felix Hartmann,
Sudabeh Kamanabrou, Hartmut Oetker

24



Patrick Baumann

Die Transparenzkontrolle von Tarifverträgen

Mohr Siebeck

Patrick Baumann, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bonn; 2019 Erstes juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht der Universität Bonn; 2024 Promotion; Rechtsreferendariat am Landgericht Bonn.
orcid.org/0009-0007-2401-1619

ISBN 978-3-16-164298-2 / eISBN 978-3-16-164299-9
DOI 10.1628/978-3-16-164299-9

ISSN 2509-9973 / eISSN 2569-3840 (Beiträge zum Arbeitsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2024 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 10.7.2024 statt.

Die Dissertationsschrift wäre ohne all diejenigen, die mir bei ihrer Erstellung mit Rat und Tat zu Seite gestanden haben, nicht denkbar gewesen. Für diese Hilfe möchte ich Danke sagen.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Stefan Greiner, an dessen Lehrstuhl ich zunächst als studentischer, dann als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig war. Während dieser Zeit habe ich viel Förderung erfahren und zugleich die nötigen Freiräume zur Erstellung dieser Arbeit erhalten. Für die Unterstützung bei der Anfertigung dieser Dissertation bin ich ebenso dankbar, wie für die Möglichkeit, gemeinsam mit ihm publizieren zu dürfen. Herrn Professor Dr. Raimund Waltermann danke ich für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens und dessen zügige Erstellung.

Dank gebührt ferner meinen ehemaligen Kollegen des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit der Universität Bonn. Sie haben ganz maßgeblich dazu beigetragen, dass meine Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter unvergessen bleibt. Sie alle zu nennen würde den Rahmen sprengen. Sie wissen aber, dass sie gemeint sind.

Meine Partnerin Julia hat die Entstehung dieser Arbeit wohl am intensivsten miterlebt und mich tagtäglich bestärkt, ermuntert und unterstützt. Dafür danke ich ihr von Herzen.

Meine Familie hat mich stets in meinem Werdegang bestärkt, gefördert und unterstützt. Insbesondere meinen Eltern sowie meiner Schwester bin ich außerordentlich dankbar. Ihnen ist diese Arbeit in Dankbarkeit gewidmet.

Bonn, im Dezember 2024

Patrick Baumann

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Einführung	1
A. Begriff der Transparenz	2
B. Gang der Untersuchung	7
C. Forschungsstand	8
1. Teil: Transparenzkontrolle von staatlichen Gesetzen und privatrechtlichen Verträgen	9
Kapitel 1: Transparenzkontrolle von staatlichen Gesetzen	9
Kapitel 2: Transparenzkontrolle von privatrechtlichen Verträgen?	137
2. Teil: Transparenzkontrolle des normativen Teils des Tarifvertrags	145
Kapitel 1: Das „Ob“ der Transparenzkontrolle des normativen Teils des Tarifvertrags – Orientierung an den für staatliche Gesetze oder für privatrechtliche Verträge entwickelten Transparenzanforderungen?	145
Kapitel 2: Das „Wie“ der Transparenzkontrolle des normativen Teils des Tarifvertrags	204
3. Teil: Transparenzkontrolle des schuldrechtlichen Teils des Tarifvertrags?	327
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Thesen	329
A. Thesen zur Transparenzkontrolle von staatlichen Gesetzen und privatrechtlichen Verträgen	329
B. Thesen zur Transparenzkontrolle des normativen und schuldrechtlichen Teils des Tarifvertrags	334

Literaturverzeichnis	339
Sachregister	365

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Einführung	1
<i>A. Begriff der Transparenz</i>	2
I. Etymologie und Wortbedeutung	3
II. Der Begriff der Transparenz im juristischen Diskurs	4
III. Begriffsbestimmung für die vorliegende Arbeit – zugleich: Einschränkung des Untersuchungsgegenstands	6
<i>B. Gang der Untersuchung</i>	7
<i>C. Forschungsstand</i>	8
1. Teil: Transparenzkontrolle von staatlichen Gesetzen und privatrechtlichen Verträgen	9
<i>Kapitel 1: Transparenzkontrolle von staatlichen Gesetzen</i>	9
A. Terminologische Vorfrage: Bestimmtheitsgebot und Grundsatz der Normenklarheit – ein und derselbe oder zwei voneinander zu unterscheidende Verfassungsgrundsätze?	10
I. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	10
II. Schrifttum	11
III. Stellungnahme – Differenzierung zwischen dem Bestimmtheitsgebot und dem Grundsatz der Normenklarheit ...	14
1. Gemeinsamkeiten	14
2. Unterschiede zwischen Bestimmtheit und Klarheit	16
3. Zwischenergebnis	19
IV. Das Verhältnis des Bestimmtheitsgebots zum Grundsatz der Normenklarheit	20
1. Der Grundsatz der Normenklarheit – ein Subprinzip des Bestimmtheitsgebots?	20
2. Das Bestimmtheitsgebot – ein Subprinzip des Grundsatzes der Normenklarheit?	22

3. Zwischenergebnis	23
V. Ergebnis	24
B. Das allgemeine Bestimmtheitsgebot	24
I. Begrifflichkeiten – unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln	24
1. Unbestimmte Rechtsbegriffe	25
2. Generalklauseln	27
a) Der funktionale Abgrenzungsansatz	28
b) Der gesetzgebungstechnische Abgrenzungsansatz	29
c) Der normstrukturelle Abgrenzungsansatz	30
d) Stellungnahme	31
aa) Die „nicht kasuistische Fassung“ eines Rechtssatzes – kein konstitutives Merkmal des Generalklauselbegriffs	31
bb) Die „Verweisungs-, Flexibilitäts- und Delegationsfunktion“ – kein absolutes Alleinstellungsmerkmal von Generalklauseln	32
cc) Generalklauseln als besonders „unbestimmte“ Rechtssätze	33
II. Funktionen des allgemeinen Bestimmtheitsgebots	34
III. Herleitung des allgemeinen Bestimmtheitsgebots	36
1. Herleitung aus dem Rechtsstaatsprinzip	37
a) Rechtssicherheit	39
b) Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG	41
c) Grundsatz der Gewaltenteilung	44
aa) Der Inhalt des Grundsatzes der Gewaltenteilung ...	46
bb) Stellungnahme	48
d) Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	49
aa) Vorbehalt des Gesetzes	50
bb) Vorrang des Gesetzes	52
cc) Zwischenergebnis	54
2. Herleitung aus dem Demokratieprinzip	54
a) Das Argument der unmittelbaren demokratischen Legitimation des Parlaments	56
b) Das funktionelle Argument	58
c) Zwischenergebnis	60
3. Herleitung aus den Grundrechten	61
a) Die Grundrechte als objektive Werteordnung	62
b) Die Grundrechte als subjektive Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat	64
c) Ausschließliche Herleitung des Bestimmtheitsgebots aus den Grundrechten?	64
4. Ergebnis	65

IV. Verfassungswerte, die als Gegengewicht gegen zu hohe Bestimmtheitsanforderungen sprechen	66
1. Einzelfallgerechtigkeit	67
2. Grundsatz der Gewaltenteilung	68
3. Grundsatz der Normenklarheit	70
4. Zwischenergebnis	71
V. Inhaltliche Konturierung des Bestimmtheitsgebots	72
1. Kriterien zur Konkretisierung des im jeweiligen Einzelfall verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheitsgrades – oder: Kriterien, die höhere oder niedrigere Bestimmtheitsanforderungen rechtfertigen können	74
a) Regelungsmaterie – oder: Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte	74
aa) Die Komplexität der Regelungsmaterie	75
bb) Die Dynamik der zu ordnenden Lebenssachverhalte	78
cc) Persönlichkeitsgeprägter Regelungsgegenstand – oder: besonders durch persönliche Faktoren geprägte Regelungsmaterien	79
dd) Nicht nur zur Rechtfertigung geringerer, sondern auch zur Begründung höherer Bestimmtheitsanforderungen geeignet	81
b) Grundrechtsrelevanz	82
aa) Intensität der Grundrechtsbetroffenheit	83
(1) Formbezogene Determinanten	83
(2) Inhaltsbezogen- folgenorientierte Determinanten	86
bb) Zwischenergebnis	89
c) Generelle Wesentlichkeit	90
2. Maßstäbe zur Ermittlung hinreichender Bestimmtheit von Gesetzen	91
a) Praktikabilität	92
b) Schutz vor Willkür	93
c) Der „Erkennbarkeits- bzw. Vorhersehbarkeitsmaßstab“ und das Auslegungskriterium: Zwei Bestimmtheitsmaßstäbe, die es in Ausgleich zu bringen gilt	94
aa) Das Spannungsverhältnis zwischen dem Erkennbarkeitsmaßstab und dem Auslegungskriterium – ein Widerspruch, den es aufzulösen gilt	96
bb) Zwischenergebnis	99
d) „Inhalt, Zweck und Ausmaß“-Formel	99

e) Konkretisierung des Norminhalts durch gefestigte Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Lehre	101
3. Prüfungsmodell nach <i>Jehke</i> – Darstellung eines Vorschlags zur Strukturierung der Kontrolle eines Gesetzes anhand des allgemeinen Bestimmtheitsgebots	103
a) Das Auslegungsstadium	104
b) Das Rechtfertigungsstadium	106
c) Eingeständnis – es verbleiben unvermeidbare Unsicherheitsmomente	106
VI. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das allgemeine Bestimmtheitsgebot	107
C. Der Grundsatz der Normenklarheit	109
I. Die Elemente des Grundsatzes der Normenklarheit	110
1. Widerspruchsfreiheit – Unzulässigkeit intra- und internormativer (Norm-)Widersprüche	110
2. Übersichtlichkeit – oder: Der Grundsatz der Normenklarheit als Instrument zur Beseitigung überkomplexer Gesetze	113
a) Komplexität – eine Begriffsumschreibung	114
b) Wirkung der Komplexität	115
c) Leitlinie – zugleich: Es bleiben zwei Fragen offen	117
3. Zwischenergebnis	118
II. Funktionen des Grundsatzes der Normenklarheit	119
III. Herleitung des Grundsatzes der Normenklarheit	121
1. Herleitung aus dem Rechtsstaatsprinzip	121
a) Primäre Wirkung: Mangelnde Erkennbarkeit des Norminhalts	122
b) Sekundäre Wirkung: Faktische Entscheidungsverlagerung auf Exekutive und Judikative	124
2. Herleitung aus dem Demokratieprinzip	125
3. Herleitung aus den Grundrechten	125
IV. Inhaltliche Konturierung des Grundsatzes der Normenklarheit in seiner Ausprägung als Forderung nach hinreichender Übersichtlichkeit	126
1. Vorbemerkung – methodische Grenzen	127
2. Die Frage nach dem relevanten Verständnishorizont	127
3. Umstände für unterschiedliche Übersichtlichkeitsanforderungen – oder: Kriterien zur Bestimmung des zumutbaren Deutungsaufwands	131
4. Zwischenergebnis	134
V. Schlussbetrachtung	135
<i>Kapitel 2: Transparenzkontrolle von privatrechtlichen Verträgen?</i>	137

A. Transparenzanreiz durch Auslegung – oder: „Verwirklichung von Transparenzanforderungen durch Auslegung“	138
B. Auslegungsunfähigkeit – doch eine Transparenzkontrolle von privatrechtlichen Verträgen?	140
C. Der zivilrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz – keine Transparenzkontrolle privatrechtlicher Verträge	143
D. Ergebnis	144

2. Teil: Transparenzkontrolle des normativen Teils des Tarifvertrags	145
--	-----

<i>Kapitel 1: Das „Ob“ der Transparenzkontrolle des normativen Teils des Tarifvertrags – Orientierung an den für staatliche Gesetze oder für privatrechtliche Verträge entwickelten Transparenzanforderungen?</i>	145
---	-----

A. Mögliche Ansatzpunkte zur Beantwortung der Zuordnungsfrage	147
B. Die dogmatischen Grundlagen der Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien und die Zuordnungsfrage	150
I. Meinungsstand	150
1. Delegationstheorie	151
2. Integrationstheorie	152
3. Lehre von der mitgliedschaftlichen Legitimation	153
4. Anerkennungstheorie	154
II. Stellungnahme	156
1. Einwände gegen die Delegationstheorie	156
a) Einfachgesetzliche Delegation wegen verfassungsunmittelbarer Ermächtigung der Tarifpartner aus Art. 9 III GG nicht möglich	156
aa) Gewährleistungsgehalt des Art. 9 III GG	157
bb) Keine verfassungsunmittelbare Normsetzungsbefugnis aus Art. 9 III 1 GG: Eine Absage an die Integrationstheorie	159
cc) Zwischenergebnis	162
b) Kein Rechtsnormsetzungsmonopol des Staates	163
c) Keine Staatsaufsicht	166
d) Einwand gegen die privatrechtliche Delegationstheorie	167
e) Zwischenergebnis zur Delegationstheorie	168
2. Einwände gegen die Legitimationstheorie	168
a) Die Reichweite der Legitimationswirkung des Beitrittsakts	169
aa) Ermittlung des Auslegungsgegenstands	169
bb) Auslegung der Beitrittserklärung	170
(1) Rückführbarkeit der Mitgliedschaft und Sitzungsgewalt auf den Mitgliederwillen	171

(2) Rückführbarkeit des konkret vereinbarten Tarifergebnisses auf den Mitgliederwillen?	171
(3) Privatautonome Rekonstruktion der unmittelbaren und zwingenden Wirkung?	175
(a) <i>Individuelle Schwächen der rein privatautonomen Erklärungsansätze</i>	176
(b) <i>Konstruktionsübergreifende Schwäche der rein privatautonomen Erklärungsansätze: Unzulässigkeit einer verdrängenden Vollmacht</i> . . .	179
(c) <i>Fazit</i>	181
cc) Zwischenergebnis	181
b) Unvereinbarkeit von Legitimationstheorie und TVG . . .	181
aa) § 3 II TVG	182
bb) § 3 III TVG	183
cc) § 4 IV TVG	187
dd) § 4 V TVG	187
c) Zwischenergebnis zur Legitimationstheorie	190
3. Die Notwendigkeit eines staatlichen Geltungsbefehls – ein Plädoyer für die Anerkennungstheorie	191
4. Schlussfolgerung in Bezug auf die Zuordnungsfrage: Die dogmatischen Grundlagen der tariflichen Normsetzungsbefugnis allein sind nicht der Schlüssel zur Beantwortung der Zuordnungsfrage	193
C. Der Rechtsnormcharakter des normativen Teils des Tarifvertrags und die Zuordnungsfrage	195
D. Das vergleichbare Bedürfnis der Normunterworfenen an einer transparenten Normgestaltung und die Zuordnungsfrage	196
I. Welche Gründe rechtfertigen die erhöhten Transparenzanforderungen bei staatlichen Gesetzen?	197
II. Übertragbarkeit der bei Gesetzen für erhöhte Transparenzanforderungen sprechenden Gründe auf den normativen Teil des Tarifvertrags	199
E. Entfaltet § 310 IV 1 BGB Sperrwirkung?	201
I. Meinungsbild in Rechtsprechung und Schrifttum	201
II. Stellungnahme	202
III. Zwischenergebnis	204
F. Ergebnis	204
<i>Kapitel 2: Das „Wie“ der Transparenzkontrolle des normativen Teils des Tarifvertrags</i>	204
A. Terminologische Vorfrage: Bestimmtheitsgebot, Grundsatz der Normenklarheit und Grundsatz der Rechtsquellenklarheit – ein und derselbe oder drei voneinander zu unterscheidende Rechtsgrundsätze?	204

I. Das Bestimmtheitsgebot und der Grundsatz der Normenklarheit – zwei selbstständige Rechtsgrundsätze	205
II. Der Grundsatz der Rechtsquellenklarheit – ein vom Bestimmtheitsgebot und dem Grundsatz der Normenklarheit zu unterscheidender Rechtsgrundsatz	206
III. Zwischenergebnis	207
B. Das tarifvertragliche Bestimmtheitsgebot	207
I. Funktionen des tarifvertraglichen Bestimmtheitsgebots	207
II. Herleitung des tarifvertraglichen Bestimmtheitsgebots	209
1. Herleitung aus den Grundrechten	
der Tarifnormunterworfenen	210
a) Geltungsart – unmittelbare oder mittelbare Drittwirkung der Grundrechte	211
aa) Darstellung des Meinungsstands	211
bb) Stellungnahme	213
cc) Zwischenergebnis	215
b) Geltungsintensität	215
c) Schlussfolgerung	219
aa) § 1 II TVG als einfachgesetzliches Einfallstor?	220
bb) § 242 BGB – Treu und Glauben als Einfallstor	222
cc) Zwischenergebnis	228
2. Herleitung aus dem Rechtsstaatsprinzip	228
a) Keine „unmittelbare“ Bindung der Tarifvertragsparteien an das Rechtsstaatsprinzip	230
b) Die „mittelbare Drittwirkung“ des Rechtsstaatsprinzips	232
aa) Abgrenzung drittwirkungsgerechter von drittwirkungsungeeigneten Subprinzipien des Rechtsstaatsprinzips	234
bb) Gesetzliches Einfallstor für die mittelbare Drittwirkung der rechtsstaatlichen Subprinzipien „Rechtssicherheit“ und „allgemeiner Justizgewähranspruch“	236
c) Zwischenergebnis	238
3. Herleitung über die „Wesentlichkeitstheorie“	238
a) Herleitung einer tarifvertraglichen Wesentlichkeitstheorie aus dem Demokratieprinzip?	239
b) Herleitung einer tarifvertraglichen Wesentlichkeitstheorie aus Art. 80 I GG?	240
c) Herleitung einer tarifvertraglichen Wesentlichkeitstheorie aus Art. 9 III GG	242
aa) Art. 9 III GG als verfassungsrechtliche Delegationsnorm?	242

bb) Das funktionale Argument	243
d) Kritik an der tarifvertraglichen Wesentlichkeitstheorie	245
e) Zwischenergebnis	248
4. Herleitung aus einem allgemeinen Grundsatz des Privatrechts	248
5. Ergebnis	249
III. Verfassungswerte, die einer (zu) strikten Anwendung des tarifvertraglichen Bestimmtheitsgebots entgegenstehen	249
1. Art. 9 III GG – der Gestaltungsspielraum der Tarifvertragsparteien	250
2. Einzelfallgerechtigkeit und Grundsatz der Normenklarheit	251
3. Ergebnis	252
IV. Inhaltliche Konturierung des tarifvertraglichen Bestimmtheitsgebots	254
1. Kriterien, die höhere und niedrigere Bestimmtheitsanforderungen rechtfertigen können	255
a) Regelungsmaterie – oder: „Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte“	255
b) Grundrechtsrelevanz	257
c) Generelle Wesentlichkeit als Kriterium zur Ermittlung des im Einzelfall gebotenen Bestimmtheitsgrades von Tarifnormen?	259
2. Maßstäbe zur Ermittlung hinreichender Bestimmtheit des normativen Teils des Tarifvertrags	261
a) Schutz vor Willkür	261
b) Der Erkennbarkeitsmaßstab und das Auslegungskriterium: Zwei Kriterien, die es in Ausgleich zu bringen gilt	263
c) „Inhalt, Zweck und Ausmaß“-Kriterium	267
d) Konkretisierung des Norminhalts durch gefestigte Rechtsprechung	269
V. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das tarifvertragliche Bestimmtheitsgebot	271
VI. Schlussbetrachtung	277
C. Der tarifvertragliche Grundsatz der Normenklarheit	279
I. Herleitung des tarifvertraglichen Grundsatzes der Normenklarheit	280
1. Herleitung aus dem Rechtsstaatsprinzip	281
a) Drittwirkungsgeeignete Subprinzipien des Rechtsstaatsprinzips, aus denen sich Klarheitsanforderungen an (Tarif-)Normen herleiten lassen	282
b) § 242 BGB als einfachgesetzliches Einfallstor	283

c) Zwischenergebnis	284
2. Herleitung aus den Grundrechten	284
3. Herleitung aus Art. 9 III GG	285
4. Ergebnis	286
II. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den tarifvertraglichen Grundsatz der Normenklarheit	286
D. Der Grundsatz der Rechtsquellenklarheit	287
I. Die Rechtsprechung des BAG zum Gebot der Rechtsquellenklarheit	290
1. Urteil des BAG vom 15.4.2008	290
2. Urteil des BAG vom 26.2.2020	292
II. Meinungsbild im Schrifttum	294
III. Stellungnahme	296
1. Handelt es sich beim Grundsatz der Rechtsquellenklarheit um ein „grundloses“ Erschwernis gemeinsamen Normierens? – oder: Besteht ein Bedürfnis nach Rechtsquellenklarheit?	296
2. Herleitung des Grundsatzes der Rechtsquellenklarheit	301
a) Herleitung aus dem Rechtsstaatsprinzip	301
aa) Drittwirkungsgeeignete Subprinzipien des Rechtsstaatsprinzips, aus denen sich Klarheitsanforderungen an die Normurheberschaft von Tarifnormen herleiten lassen	302
bb) § 1 II TVG als einfachgesetzliches Einfallstor	303
b) Herleitung aus den Grundrechten der Normunterworfenen	305
c) Herleitung aus Art. 9 III GG	307
3. Inhaltliche Konturierung des Grundsatzes der Rechtsquellenklarheit – oder: Das „Wie“ der Ermittlung der Normurheberschaft	308
a) Ist die „Eindeutigkeit der Normurheberschaft“ bereits bei Auslegungsbedürftigkeit zu verneinen?	309
b) Sind zur Ermittlung der Normurheberschaft die für privatrechtliche Verträge (§§ 133, 157 BGB) oder die für staatliche Gesetze geltenden Auslegungsmethoden heranzuziehen?	310
c) Die „geltungserhaltende Auslegung“ als Zweifelsregel zur Abgrenzung von Betriebsvereinbarung und Tarifvertrag: Im Zweifel eine wirksame Vereinbarung?	313
d) Auslegungsergebnis: „Eindeutigkeit der Normurheberschaft“	316
e) Zwischenergebnis	316
4. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Rechtsquellenklarheit	316

5. Bewertung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts im Lichte der Stellungnahme	318
a) Urteil des BAG vom 15.4.2008	319
b) Urteil des BAG vom 26.2.2020	320
IV. Konsequenzen der Existenz des Grundsatzes der Rechtsquellenklarheit für das gemeinsame Normieren in Form von dreiseitigen Vereinbarungen in einem Vertragsdokument ...	321
V. Anwendbarkeit des Grundsatzes der Rechtsquellenklarheit auf „mehrgliedrige Tarifverträge“	323
VI. Ergebnis	325
3. Teil: Transparenzkontrolle des schuldrechtlichen Teils des Tarifvertrags?	327
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Thesen	329
A. <i>Thesen zur Transparenzkontrolle von staatlichen Gesetzen und privatrechtlichen Verträgen</i>	329
B. <i>Thesen zur Transparenzkontrolle des normativen und schuldrechtlichen Teils des Tarifvertrags</i>	334
Literaturverzeichnis	339
Sachregister	365

Einführung

Juristische Texte sehen sich seit jeher der gesellschaftlichen Kritik ausgesetzt, schwer verständlich – mit anderen Worten: intransparent – zu sein.¹ Dieser Kritik sind sich Juristen² bewusst, was sich in den zahlreichen rechtswissenschaftlichen Publikationen zur Problematik der (Un-)Verständlichkeit von Rechtstexten widerspiegelt.³

Die (Un-)Verständlichkeit juristischer Texte ist jedoch nicht nur Gegenstand wissenschaftlicher Publikationen, sondern auch gerichtlicher Entscheidungen. Die Rechtsprechung unterzieht Rechtstexte seit geraumer Zeit einer „Verständlichkeitskontrolle“ – anders ausgedrückt: einer Transparenzkontrolle.⁴ So werden neben Allgemeinen Geschäftsbedingungen beispielsweise auch staatliche Gesetze einer gerichtlichen Kontrolle auf hinreichende „Bestimmtheit“, „Verständlichkeit“, „Klarheit“ und „Durchschaubarkeit“ unterzogen.⁵

Dasselbe gilt für Tarifverträge: Ihr normativer Teil wird durch das Bundesarbeitsgericht – orientiert an den für staatliche Gesetze entwickelten Grundsätzen zur Transparenzkontrolle – unter den Schlagworten „Bestimmtheitsgebot“ und „Grundsatz der Normenklarheit“ auf hinreichende Bestimmtheit und Klarheit kontrolliert.⁶ Zusätzlich überprüft das Bundesarbeitsgericht Tarifnormen seit dem Jahr 2008 anhand des „Grundsatzes der Rechtsquellenklarheit“.⁷ Dieser formuliert keine Transparenzanforderungen an den Tarifnorminhalt, sondern an die Normurheberschaft.

Im Unterschied zur Rechtsprechung bezüglich der Transparenzkontrolle staatlicher Gesetze und Allgemeiner Geschäftsbedingungen fehlt es der Rechtsprechung zur Transparenzkontrolle von Tarifverträgen jedoch weitgehend an

¹ Ebenso *Lück*, in: Wermke/Hober/Eichhoff-Cyrus, Verständlichkeit als Bürgerrecht?, S. 21.

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Soweit nicht gesondert gekennzeichnet, sind hiervon sämtliche Geschlechteridentitäten mit umfasst.

³ Vgl. hierzu beispielhaft die *Lück*, in: Wermke/Hober/Eichhoff-Cyrus, Verständlichkeit als Bürgerrecht?, S. 21 ff.; *Lerch*, in: Wermke/Hober/Eichhoff-Cyrus, Verständlichkeit als Bürgerrecht?, S. 54 ff.; *Lerch*, in: Lerch, Sprache des Rechts I, S. 239 ff.

⁴ Siehe zur Geschichte des AGB-Transparenzgebots ausführlich *Kosche*, Contra proferentem und das Transparenzgebot im Common Law und Civil Law, S. 466 ff.

⁵ Vgl. dazu S. 9 ff.

⁶ Siehe dazu S. 145 ff.

⁷ Siehe dazu S. 287 ff.

wissenschaftlicher Begleitung.⁸ Der Großteil des arbeitsrechtlichen Schrifttums begnügt sich im Hinblick auf das „Ob“ und „Wie“ einer tarifvertraglichen Transparenzkontrolle mit dem knappen Hinweis, dass Tarifverträge Gesetze im materiellen Sinne darstellten, weshalb für sie die für staatliche Gesetze entwickelten Grundsätze zur Transparenzkontrolle heranzuziehen seien.⁹ Zu den zahlreichen Unklarheiten, Streitigkeiten und Widersprüchen, die das verfassungsrechtliche Schrifttum seit Jahrzehnten zur Transparenzkontrolle staatlicher Gesetze diskutiert, findet sich im Tarifrecht kein Pendant.¹⁰ Hier setzt die folgende Arbeit an: Sie soll einen Beitrag zur Schließung der insoweit bestehende Forschungslücke leisten und die rechtswissenschaftliche Diskussion zur Transparenzkontrolle von Tarifverträgen befördern.

A. Begriff der Transparenz

Dem Begriff der Transparenz wird nachgesagt, „unklar“ und „wenig präzise“ zu sein.¹¹ Es wird auch von der „Flexibilität des Transparenzbegriffs“¹² gesprochen: Bei der Verwendung des Transparenzbegriffs bestehe die nicht unerhebliche Gefahr, einen Begriff zu gebrauchen, unter welchem sich jedermann etwas anderes, aber durchaus Überzeugendes vorstellen könne.¹³

In der Tat scheint der Begriff der Transparenz flexibel einsetzbar zu sein. Als Beispiel kann die Differenzierung von *Bröhmer* zwischen verschiedenen Varianten des Transparenzbegriffs genannt werden: Er unterscheidet zwischen „Ergebnistransparenz“, „Verfahrenstransparenz“, „inhaltliche[r] Transparenz“ und „Verantwortungstransparenz“.¹⁴ Beließe man es an dieser Stelle also bei dem undifferenzierten Abstellen auf den Begriff „Transparenz“, müsste man sich zu Recht den Vorwurf gefallen lassen, dass man der Arbeit einen Untersuchungsgegenstand zugrunde legt, dem es an hinreichender Kontur fehlt.

Wenn also im Rahmen der vorliegenden Arbeit untersucht werden soll, ob und bejahendenfalls inwieweit eine Transparenzkontrolle von Tarifverträgen stattfindet, so ist zunächst die terminologische Frage zu klären, was unter dem Begriff

⁸ Vgl. zum Forschungsstand S. 8.

⁹ Siehe dazu S. 147 f.

¹⁰ Auf einen Teil der Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Transparenzkontrolle staatlicher Gesetze im Schrifttum diskutiert wurden und werden, wird auf S. 9 ff. eingegangen.

¹¹ *Huerkamp*, Gleichbehandlung und Transparenz als gemeinschaftsrechtliche Prinzipien der staatlichen Auftragsvergabe, S. 312.

¹² *Schäfer*, Das Transparenzgebot im Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 3.

¹³ *Schäfer*, Das Transparenzgebot im Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 3. Ähnlich *Westermann*, in: FS Steindorff, S. 817.

¹⁴ Vgl. dazu ausführlich *Bröhmer*, Transparenz als Verfassungsprinzip, S. 19 ff.

der Transparenz verstanden wird und wie er, soweit er im Folgenden bezogen auf die Kontrolle von Tarifverträge verwandt wird, zu verstehen ist.¹⁵

I. Etymologie und Wortbedeutung

Der Begriff der Transparenz stammt aus dem Lateinischen.¹⁶ Er setzt sich zusammen aus den Wortstämmen „trans“ ([hin]durch) und „parere“ (scheinen, sichtbar sein).¹⁷ Während sich die Verwendung des Begriffs zunächst auf die Gelehrtensprache Latein beschränkte, fand er schließlich im 15. Jahrhundert Eingang ins Englische und Französische sowie andere romanische Sprachen.¹⁸ Erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand der Begriff auch seinen Weg ins Deutsche.¹⁹ Ursprünglich bezeichnete der Begriff der Transparenz die „Durchsichtigkeit“ von körperlichen Gegenständen, folglich deren optische „Eigenschaft [...], dem auf sie fallenden Lichte den Durchgang zu gestatten“.²⁰ Heutzutage kommt dem Begriff im alltäglichen Sprachgebrauch nicht mehr nur die Bedeutung von Durchscheinen, Durchsichtigkeit und Lichtdurchlässigkeit körperlicher Gegenstände zu.²¹ Vielmehr wird er auch im übertragenen Sinne als Durchschaubarkeit und Nachvollziehbarkeit von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vorgängen, Prozessen und Zuständen gebraucht.²² So etwa auch im Bereich der Politik: Bei der politischen Forderung nach mehr Transparenz geht es in erster Linie um die Durchschaubarkeit von Institutionen sowie politischen, wirtschaftlichen oder

¹⁵ Die Notwendigkeit einer Klärung der Bedeutung des Transparenzbegriffs betonen ebenfalls *Bröhmer*, Transparenz als Verfassungsprinzip, S. 18; *Kreienbaum*, Transparenz und AGB-Gesetz, S. 24 f.; *Schäfer*, Das Transparenzgebot im Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 3.

¹⁶ *Ostermann*, Transparenz und öffentlicher Meinungsbildungsprozess, S. 7; *Huerkamp*, Gleichbehandlung und Transparenz als gemeinschaftsrechtliche Prinzipien der staatlichen Auftragsvergabe, S. 312.

¹⁷ *Schmidt*, in: Jansen/Schröter/Steher, Transparenz, S. 373, 375; *Huerkamp*, Gleichbehandlung und Transparenz als gemeinschaftsrechtliche Prinzipien der staatlichen Auftragsvergabe, S. 312.

¹⁸ Vgl. ausführlich zur Geschichte des Transparenzbegriffs *Schneider*, Transparenztraum, S. 12 ff.

¹⁹ *Ostermann*, Transparenz und öffentlicher Meinungsbildungsprozess, S. 7.

²⁰ Vgl. dazu *Ostermann*, Transparenz und öffentlicher Meinungsbildungsprozess, S. 7 unter Verweis auf Meyers Großes Konversations-Lexikon, 5. Bd. v. 1905, S. 301; ähnlich *Schmidt*, in: Jansen/Schröter/Steher, Transparenz, S. 373, 375.

²¹ *Ostermann*, Transparenz und öffentlicher Meinungsbildungsprozess, S. 7 f.

²² Im Duden wird Transparenz definiert als „3. Durchschaubarkeit, Nachvollziehbarkeit“, abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Transparenz> (Abruf v. 3.11.2024). Siehe zur Verwendung des Transparenzbegriffs im übertragenen Sinne auch *Pfeifer*, Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, M-Z, S. 1449 (Stichwort „transparent“); *Abbé*, Verbraucherschutz durch Transparenz?, S. 24 f.; *Ostermann*, Transparenz und öffentlicher Meinungsbildungsprozess, S. 7 f.; *Bröhmer*, Transparenz als Verfassungsprinzip, S. 18; *Gottschalk*, AcP 2006, 555, 558.

gesellschaftlichen Vorgängen.²³ Transparenz wird in diesem Zusammenhang als ein „Zustand freier Information, Partizipation und Rechenschaft im Sinne einer offenen Kommunikation zwischen den Akteuren des politischen Systems und den Bürgern“ definiert.²⁴ Ein transparenter politischer Vorgang ist danach also ein „offener Vorgang, der nicht versteckt vonstattengeht, sondern für den Beobachter offen und nachvollziehbar ist“.²⁵

Es kam im Laufe der Zeit also zu einer Erweiterung des Verständnisses vom Begriff der Transparenz, weg von einem strikt physikalischen, objektbezogenen Verständnis hin zu einem Erkennen und Verstehenkönnen von Zuständen, Ereignissen und Vorgängen.²⁶ In einer ersten Annäherung ist Transparenz folglich nach dem allgemeinen Wortverständnis als Durchschaubarkeit, Durchsichtigkeit und Klarheit einer Materie zu definieren, gleichgültig, ob es sich dabei um eine feste Materie wie z.B. Glas oder einen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Vorgang, Prozess oder Zustand wie z.B. eine Rechtsnorm handelt.²⁷

II. Der Begriff der Transparenz im juristischen Diskurs

Transparenz in diesem Sinne kommt grundlegende Bedeutung für das Zurechtfinden von Menschen in der Welt zu. *Winfried Hassemer* bringt es auf den Punkt:

„Es wird sich nicht bestreiten lassen, dass Transparenz, also die Durchsichtigkeit der Welt, eine notwendige Bedingung dafür ist, dass Lebewesen in dieser Welt zurechtkommen. Sehen, Ordnen und Verstehen der Welt setzen voraus, dass diese Welt zugänglich ist, dass ihre Gegenstände, ihre Strukturen und ihre jeweiligen kulturellen Zusammenhänge sichtbar werden können. Leben in der Welt setzt Transparenz dieser Welt voraus. Transparenz ist uns also eine grundlegende Kategorie.“²⁸

Vor dem Hintergrund, dass der Zweck des Rechts auch in der direkten oder indirekten Steuerung menschlichen Verhaltens liegt,²⁹ ist es nicht verwunderlich, dass dem Begriff der Transparenz nicht nur im gesellschaftlichen und politischen, sondern auch im juristischen Diskurs erhebliche Aufmerksamkeit geschenkt

²³ Ebenso *Plauth*, Die Rechtspflicht zur Transparenz im europäisierten Vergaberecht, S. 19 unter Verweis auf *Fairbanks/Plowman/Rawlins*, JPA 7 (2007), 23.

²⁴ *Plauth*, Die Rechtspflicht zur Transparenz im europäisierten Vergaberecht, S. 19.

²⁵ Vgl. dazu *Plauth*, Die Rechtspflicht zur Transparenz im europäisierten Vergaberecht, S. 19 im Anschluss an *Bröhmer*, Transparenz als Verfassungsprinzip, S. 18.

²⁶ Siehe dazu ausführlich *Schneider*, Transparenztraum, S. 11 ff. Die Lösung von einem strikt physikalischen, objektbezogenen Verständnis betont auch *Schäfer*, Das Transparenzgebot im Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 5.

²⁷ *Schäfer*, Das Transparenzgebot im Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 5.

²⁸ *Hassemer*, in: FS Papier, S. 237, 239.

²⁹ *Bröhmer*, Transparenz als Verfassungsprinzip, S. 24; ähnlich *Papier/Möller*, AöR 122 (1997), 177, 181 f., wonach die Verfassungsrechtsordnung dem geschriebenen Gesetz deshalb eine so bedeutsame Stellung eingeräumt habe, „weil aus diesem die Rechtsunterworfenen die Rechtslage selber ersehen können“, was es ihnen ermögliche, ihr Verhalten auf das Recht einzurichten.

wird.³⁰ Denn ein Rechtssystem, das von seinen Adressaten nicht durchschaut und verstanden wird, kann nicht befolgt werden und damit auch nicht seine verhaltenssteuernde Wirkung entfalten.³¹

Das Stichwort „Transparenz“ ist in allen Bereichen des Rechts zu finden. Eine Legaldefinition findet sich allerdings – soweit ersichtlich – in keinem Rechtsgebiet. Im Kern geht es jedoch in allen Rechtsbereichen darum, Personen oder Institutionen dazu zu verpflichten, bestimmte Vorgänge durchschaubar, klar und offen zu gestalten.³² Es sollen rechtlich relevante Informationen den betroffenen Rechtssubjekten in einer durchschaubaren und verständlichen Weise zugänglich gemacht werden.³³ Ein gutes Beispiel für das juristische Begriffsverständnis ist die Rechtsprechung des BGH zum Transparenzgebot des AGB-Rechts aus § 307 I 2 BGB:

„Gemäß § 307 I 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach Treu und Glauben, die Rechte und Pflichten der Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen.“³⁴

³⁰ Zeugnis der großen Aufmerksamkeit sind die zahlreichen Monografien, die unter Bezug auf das Stichwort Transparenz in allen Disziplinen des Rechts ergangen sind. Im Strafrecht z.B. *Henckel*, Faires Verständigungsverfahren durch Transparenz, 2018. Aus dem öffentlichen Recht: *Bröhmer*, Transparenz als Verfassungsprinzip, 2004; *Huerkamp*, Gleichbehandlung und Transparenz als gemeinschaftsrechtliche Prinzipien der staatlichen Auftragsvergabe, 2010; *Ostermann*, Transparenz und öffentlicher Meinungsbildungsprozess, 2019. Aus dem Zivilrecht: *Schäfer*, Das Transparenzgebot im Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, 1992; *Kreienbaum*, Transparenz und AGB-Gesetz, 1998; *Hebestreit*, Transparenz im AGB-Recht der Bundesrepublik Deutschland?, 1995; *Evermann*, Die Anforderungen des Transparenzgebots an die Gestaltung von allgemeinen Versicherungsbedingungen, 2002; *Kosche*, Contra proferentem und das Transparenzgebot im Common Law und Civil Law, 2011.

³¹ *Towfigh*, JA 2015, 81, 84; *ders.*, Der Staat 48 (2009), 29, 40.

³² Vgl. *Plauth*, Die Rechtspflicht zur Transparenz im europäisierten Vergaberecht, S. 20.

³³ *Plauth*, Die Rechtspflicht zur Transparenz im europäisierten Vergaberecht, S. 19; *Bröhmer*, Transparenz als Verfassungsprinzip, S. 18.

³⁴ BGH, Urt. v. 10.2.2016 – VIII ZR 137/15, NJW 2016, 1308, 1309. Eine vergleichbare Definition zum Begriff der Transparenz i.S.d. § 307 I 2 BGB findet sich bei *Kreienbaum*, Transparenz und AGB-Gesetz, S. 25: „Das Transparenzgebot wird verstanden als Forderung nach klaren, durchschaubaren, für den Durchschnittskunden verständlichen AGB-Klauseln.“ Eine ähnliche Definition hat auch der Gesetzgeber gewählt, der in der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts in Bezug auf den heutigen § 307 I 2 BGB ausführt: „Die Formulierung „klar und verständlich“ ist dem Richtlinienentwurf entnommen und entspricht dem von der Rechtsprechung bereits vor Erlass der Richtlinie entwickelten Grundsatz, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen die Rechte und Pflichten des Vertragspartners durch eine entsprechende Ausgestaltung und geeignete Formulierung der Vertragsbedingungen durchschaubar, richtig, bestimmt und möglichst klar darstellen müssen [...]“, vgl. BT-Drucks. 14/6040, S. 153.

Letztlich deckt sich also das juristische Verständnis vom Begriff der Transparenz mit dem alltäglichen Wortverständnis.³⁵

III. Begriffsbestimmung für die vorliegende Arbeit – zugleich: Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Ausgehend von diesem allgemein gebräuchlichen Begriffsverständnis kann mit Transparenz in Bezug auf Tarifverträge somit die Forderung nach „Verständlichkeit“, „Durchschaubarkeit“, „Klarheit“ und „Eindeutigkeit“ sowohl des Regelwerks insgesamt wie auch der Regelungsinhalte einzelner Bestimmungen umschrieben werden.³⁶ Die Transparenzkontrolle von Tarifverträgen meint also im Folgenden die richterliche Kontrolle von Tarifverträgen auf ihre hinreichende Bestimmtheit und Klarheit.³⁷

Abzugrenzen ist der Begriff der Transparenz dagegen von der Problematik der Zugänglichkeit des Tarifvertrags.³⁸ Damit gemeint ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Inhalts eines Tarifvertrags durch Wahrnehmung seines Texts. Anders als zur Transparenzkontrolle im obigen Sinne finden sich zu dieser Problematik Vorschriften im Gesetz, z.B. §§ 1 II, 5 VII, 6, 7 I, 8 und 10 II TVG. Wenn im Schrifttum vereinzelt beide Begriffe synonym verwendet werden und damit offensichtlich angezeigt werden soll,³⁹ dass mit dem Begriff der Transparenz generell auch die Problematik der Zugänglichkeit von Tarifverträgen erfasst wird,⁴⁰ so kann dem, ausgehend von der soeben dargestellten Funktion des Transparenzbegriffs – namentlich: Schaffung einer Grundvoraussetzung für die verhaltenssteuernde Funktion des Rechts⁴¹ –, durchaus etwas abgewonnen werden. Denn das Recht und damit auch der Tarifvertrag, durch den Recht gesetzt wird, kann seine verhaltenssteuernde Wirkung nur dann entfalten, wenn sein Inhalt ver-

³⁵ Ähnlich *Schäfer*, Das Transparenzgebot im Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 4 f., nach dessen Auffassung sich in Bezug auf den Transparenzbegriff in der Umgangssprache und im fach- und wissenschaftlichen Sprachgebrauch ein „einheitliches Begriffsverständnis“ gebildet hat.

³⁶ In diesem Sinne definiert die Rechtsprechung und der überwiegende Teil des Schrifttums auch den Begriff der Transparenz im Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vgl. BGH, Urt. v. 10.2.2016 – VIII ZR 137/15, NJW 2016, 1308, 1309 m.w.N.; *Kreienbaum*, Transparenz und AGB-Gesetz, S. 25; *Schäfer*, Das Transparenzgebot im Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 5; *Kohle*, BB 1989, 2257, 2258; *Köndgen*, NJW 1989, 943, 947; *Brandner*, in: FS Locher, S. 317.

³⁷ Eine Abgrenzung und weitere Präzisierung der Begriffe „Bestimmtheit“ und „Klarheit“ erfolgt auf S. 10 ff.

³⁸ Vgl. zur Unterscheidung der Begriffe Transparenz und Zugänglichkeit: *Plauth*, Die Rechtspflicht zur Transparenz im europäischen Vergaberecht, S. 22.

³⁹ Die Zugänglichkeit wird als Bestandteil des Transparenzbegriffs verstanden von *Bröhmer*, Transparenz als Verfassungsprinzip, S. 19.

⁴⁰ So etwa *Herberger*, ZfA 2022, 560 ff.

⁴¹ *Bröhmer*, Transparenz als Verfassungsprinzip, S. 24; *Papier/Möller*, AöR 122 (1997), 177, 181 f.

ständig dargestellt wird *und* durch seine Adressaten wahrnehmbar, d.h. für sie zugänglich ist. Mit der Wahrnehmbarkeit des Tarifvertrags wird eine Grundvoraussetzung für seine Verständlichkeit geschaffen: Kann ein Tarifvertrag nicht eingesehen werden, dann kann er auch nicht verstanden werden. Es ist daher durchaus vertretbar, den Begriff der Transparenz in Bezug auf Tarifverträge weiter zu verstehen und neben der Forderung seiner verständlichen Darstellung auch die Forderung seiner Zugänglichkeit darunter zu fassen. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll zur Beschränkung der Stofffülle jedoch von dem oben dargestellten engeren Transparenzbegriff ausgegangen werden. Der Problematik der Zugänglichkeit eines Tarifvertrags soll im Folgenden daher nicht nachgegangen werden.

B. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich inhaltlich in drei Teile: einen allgemeinen (1. Teil) und zwei spezielle Teile (2. und 3. Teil). Während im ersten Teil die Grundlagen der Untersuchung erarbeitet werden, wird im zweiten und dritten Teil auf den Grundlagen aufbauend untersucht, ob und inwieweit Tarifverträge einer Transparenzkontrolle zu unterziehen sind.

Zunächst wird im ersten Teil dargestellt, ob und inwieweit staatliche Gesetze und privatrechtliche Verträge einer Transparenzkontrolle zu unterziehen sind. Das liegt darin begründet, dass die Rechtsprechung und das Schrifttum den normativen Teil des Tarifvertrags an den für staatliche Gesetze entwickelten Grundsätzen zur Transparenzkontrolle messen.⁴² Für den schuldrechtlichen Teil des Tarifvertrags werden bei gesetzlich nicht explizit geregelten Fragen hingegen grundsätzlich die für privatrechtliche Verträge entwickelten Lösungen herangezogen.⁴³ Um eine fundierte Antwort auf die Frage zu geben, ob und inwieweit eine Transparenzkontrolle von Tarifverträgen stattzufinden hat, muss daher zunächst auf diese Grundlagen eingegangen werden.

Im zweiten Teil wird auf die Frage der Transparenzkontrolle des normativen Teils des Tarifvertrags eingegangen. Dazu wird zunächst untersucht, ob und beziehendenfalls inwieweit die für staatliche Gesetze entwickelten Grundsätze zur Transparenzkontrolle auf Tarifnormen übertragbar sind. Zudem wird der Grundsatz der Rechtsquellenklarheit erörtert, der bisher weder bei privatrechtlichen Verträgen noch bei staatlichen Gesetzen existiert.⁴⁴

Schließlich wird im dritten Teil untersucht, ob der schuldrechtliche Teil des Tarifvertrags einer Transparenzkontrolle zu unterziehen ist. Der Schwerpunkt

⁴² Vgl. dazu unten S. 147 bei Fn. 17.

⁴³ Siehe dazu S. 327.

⁴⁴ *Ruch*, Dreiseitige Vereinbarungen, S. 142; *Rolfs*, in: FS Henssler, S. 521, 526; *Giesen*, NZA 2014, 1, 2.

der Ausführungen konzentriert sich dabei auf die Frage der Übertragbarkeit der für privatrechtliche Verträge entwickelten Transparenzanforderungen.

Die Untersuchung schließt mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

C. Forschungsstand

Eine dem hier verfolgten Forschungsansatz entsprechende Studie hat die rechtswissenschaftliche Forschung bislang nicht vorgelegt. Es liegen lediglich Einzelstudien zu Teilaspekten vor, die eine Herausarbeitung der übergeordneten Zusammenhänge, insbesondere die Zusammenhänge mit der Rechtslage bei staatlichen Gesetzen und privatrechtlichen Verträgen, vermissen lassen.⁴⁵ In diese Forschungslücke soll mit der vorliegenden Arbeit vorgestoßen werden.

⁴⁵ Mit Teilaspekten der Transparenzkontrolle von Tarifverträgen haben sich im Schrifttum auseinandergesetzt: *Höpfner*, Die Tarifgeltung im Arbeitsverhältnis, S. 262, 279 ff.; *Ruch*, Dreiseitige Vereinbarungen, S. 142 ff.; *Beck*, Der Sanierungstarifvertrag, S. 181 ff.; *Klempt*, Dreiseitige Standortsicherungsvereinbarungen, S. 25 ff.; *Rolfs*, in: FS Henssler, S. 521, 523 ff.; *Hanau/Rolfs*, in: FS Schmidt, S. 785, 789 ff.; *Benrath/Thau*, in: FS Bauer, S. 147 ff.; *Giesen*, NZA 2014, 1 ff.; *ders.*, RdA 2014, 78, 81; *Graul/Döring*, NZA 2008, 1335 ff.; *Kolbe*, Anm. zu BAG, Urt. v. 15.4.2008 – 1 AZR 86/07, AP BetrVG 1972 § 77 Nr. 96; *Merten*, FD-ArbR 2008, 263227.

1. Teil

Transparenzkontrolle von staatlichen Gesetzen und privatrechtlichen Verträgen

Die Rechtsprechung und das Schrifttum wenden auf den normativen Teil des Tarifvertrags die für staatliche Gesetze entwickelten Grundsätze zur Transparenzkontrolle an.¹ Der schuldrechtliche Teil des Tarifvertrags hingegen wird im Allgemeinen wie sonstige privatrechtliche Verträge behandelt.² Die Rechtslage bei staatlichen Gesetzen und privatrechtlichen Verträgen bildet also eine mögliche Grundlage für die Handhabung der Transparenzkontrolle von Tarifverträgen. Bevor auf die Frage der Transparenzkontrolle von Tarifverträgen eingegangen wird, soll daher im Folgenden zunächst die Rechtslage bei staatlichen Gesetzen und privatrechtlichen Verträgen untersucht werden: Ob und inwieweit sind staatliche Gesetze und privatrechtliche Verträge einer Transparenzkontrolle zu unterziehen?

Kapitel 1: Transparenzkontrolle von staatlichen Gesetzen

Eine richterliche Transparenzkontrolle von Gesetzen findet unter den Schlagworten „(allgemeines) Bestimmtheitsgebot“ und „Grundsatz der Normenklarheit“ statt.³

¹ Für die Übertragbarkeit der für Gesetze entwickelten Grundsätze zur Transparenzkontrolle auf den normativen Teil des Tarifvertrags sprechen sich aus BAG, Urt. v. 15.10.2021 – 6 AZR 253/19, NZA 2022, 115, 117; Urt. v. 15.7.2020 – 10 AZR 337/18, NZA-RR 2020, 651, 656; Urt. v. 26.2.2020 – 4 AZR 48/19, NZA 2020, 1121, 1126; Urt. v. 25.9.2018 – 3 AZR 402/17, BeckRS 2018, 32672; Urt. v. 19.4.2012 – 6 AZR 677/10, NJOZ 2012, 1595, 1598; Urt. v. 29.1.1986 – 4 AZR 465/84, AP BAT 1975 § 22, 23 Nr. 115; *Höpfner*, Die Tarifgeltung im Arbeitsverhältnis, S. 262; *Houben*, Die Rückwirkung von Tarifverträgen, S. 265 (Fn. 416); *Liedmeier*, Die Auslegung und Fortbildung arbeitsrechtlicher Kollektivverträge, S. 71 ff.; *Wiedemann/Thüsing*, TVG, § 1 Rn. 218; *HWK/Henssler*, TVG, Vorb. vor § 1 Rn. 18; *Löwisch/Rieble*, TVG, § 1 Rn. 989 ff.; *Wiedemann*, in: FS Dieterich, S. 661, 664; *Dieterich*, in: FS Schaub, S. 117, 131 (Fn. 37); *Schaub*, NZA 1994, 597, 598; *T. Baumann*, RdA 1987, 270, 274; *Brox*, Anm. zu BAG, Urt. v. 29.1.1986 – 4 AZR 465/84, AP BAT 1975 § 22, 23 Nr. 115; *Gamillscheg*, Kollektives Arbeitsrecht, Bd. I, S. 642 f.; *Gröbing*, AuR 1982, 116, 118.

² *Houben*, Die Rückwirkung von Tarifverträgen, S. 53 ff.; *Preis/Greiner*, Kollektivarbeitsrecht, S. 111.

³ So auch *Müller*, VuR 2010, 98 ff., die überzeugend die Parallelen zwischen dem AGB-Transparenzgebot aus § 307 I 2 BGB und dem Bestimmtheitsgebot sowie dem Grundsatz der Normenklarheit aufzeigt.

*A. Terminologische Vorfrage: Bestimmtheitsgebot und Grundsatz der
Normenklarheit – ein und derselbe oder zwei voneinander zu
unterscheidende Verfassungsgrundsätze?*

Bevor auf den Grundsatz der Normenklarheit und das Bestimmtheitsgebot näher eingegangen werden kann, muss die Frage beantwortet werden, ob es sich dabei um ein und dasselbe oder um zwei voneinander getrennt zu behandelnde Rechtsinstitute handelt. Handelt es sich nämlich um zwei verschiedene Verfassungsgrundsätze, so sollten diese getrennt untersucht und dargestellt werden.

I. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurden und werden die Begriffe der Normenklarheit und Normenbestimmtheit zumeist als Synonyme verwendet.⁴ Beispielfhaft verdeutlichen dies folgende Ausführungen:

„Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sind durch den Bestimmtheitsgrundsatz und das Gebot der Normenklarheit Grenzen gesetzt. Danach muss eine Norm in ihren Voraussetzungen und in ihrer Rechtsfolge hinreichend bestimmt und begrenzt formuliert sein, so dass die von ihr Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach ausrichten können [...]. Das Gebot der Normenklarheit zwingt den Gesetzgeber aber nicht, Regelungstatbestände für jeden denkbaren Einzelfall mit genau erfassbaren Maßstäben zu schaffen. An die tatbestandliche Fixierung dürfen keine nach der konkreten Sachlage unerfüllbaren Anforderungen gestellt werden [...]. Es ist Aufgabe der Fachgerichte, die bei der Gesetzesanwendung auf den konkreten Einzelfall auftauchenden Rechtsfragen mit Hilfe anerkannter Auslegungsmethoden zu klären. Eine solche Auslegungsfähigkeit und -bedürftigkeit nimmt einer gesetzlichen Regelung noch nicht die rechtsstaatlich gebotene Bestimmtheit [...].“⁵

Im Schrifttum wird vereinzelt auf eine Tendenz in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, wonach es schärfer zwischen dem Grundsatz der Normenklarheit und dem Bestimmtheitsgebot differenziere, sie gar als eigenständige, voneinander zu unterscheidende Verfassungsgrundsätze behandle.⁶ Dem kann nur eingeschränkt zugestimmt werden: Die Differenzie-

⁴ Darauf weisen ebenfalls hin *Beaucamp*, Rechtstheorie 42 (2011), 21, 38; *Sayeed*, Die verfassungsrechtliche Herleitung des Klarheitsgebots und seine Anwendung am Beispiel des § 34 AWG, S. 75 f.; *Gassner*, Kriterienlose Genehmigungsvorbehalte im Wirtschaftsverwaltungsrecht, S. 118, der davon spricht, dass in der Rechtsprechung des BVerfG die Begrifflichkeiten Bestimmtheit und Klarheit „vielfach sogar synonym“ verwendet werden.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 11.5.2007 – 2 BvR 543/06, NJW 2007, 2753, 2755. Ein weiteres Beispiel für die synonyme Verwendung der Begriffe Bestimmtheit und Klarheit durch das Bundesverfassungsgericht findet sich im Volkszählungsurteil, vgl. BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a., BVerfGE 65, 1, 54: „Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 genügt auch dem Gebot der Normenklarheit. Hinreichend bestimmt ist ein Gesetz, wenn sein Zweck aus dem Gesetzestext in Verbindung mit den Materialien deutlich wird.“

⁶ *Bartone*, in: Rensen/Brink, Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 1, S. 305, 325.

Sachregister

Anerkennungstheorie 154–156, 191–193

Auslegung privatrechtlicher Verträge 137–144

- Abgrenzung zur Transparenzkontrolle 141–143
- Auslegungsunfähigkeit 140–143
- Transparenzanreiz 138–140

Beitritt zu einer Koalition 168–181

- als Legitimationsakt 168–181
- als Unterwerfungsakt 170–181
- Auslegung 170–181
- Beitrittserklärung 169 f.

Beitrittserklärung 169 f.

Bestimmtheitsgebot 9–24, 24–109, 143 f., 207–278.

- staatsrechtliches Bestimmtheitsgebot 24–109
- tarifvertragliches Bestimmtheitsgebot 207–278
- zivilrechtliches Bestimmtheitsgebot 143 f.

Bestimmtheitsmaßstab 72–103, 254–271

- Erkennbarkeits- bzw. Vorhersehbarkeitsmaßstab 94–99, 263–267
- Inhalt, Zweck, und Ausmaß-Formel 99–100, 267–269
- Praktikabilität 92 f.
- Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Lehre 101–103, 269–271
- Verständnishorizont 96–99, 263–267
- Willkürschutz 94 f., 261 f.

Betriebsvereinbarung 288 f., 291 f., 293 f., 297–299, 310, 312–317, 319–324

Delegationstheorie 151 f., 156–168, 182, 214

Demokratieprinzip 54–60, 125, 239 f., 259 f.

Dreiseitige Vereinbarungen 287

Einfallstor 219–228, 236–238, 282–284, 302–306

Einzelfallgerechtigkeit 67 f., 251 f.

Firmentarifvertrag 146, 200 f., 258 f.

Gemeinwohlbindung der Tarifvertragsparteien 260 f.

Generalklausel 27–34

- Begriff 27–34
- Funktionen 32 f.

Generelle Wesentlichkeit 90 f., 259–261

- Gemeinwohlbindung der Tarifvertragsparteien 260 f.

Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung 49–54, 122 f., 234

- Gesetzesvorbehalt 50–52
- Gesetzesvorrang 52–54

Gestaltungsspielraum der Tarifvertragsparteien 216 f., 250 f., 277

Grundrechte 15 f., 61–65, 82–89, 125 f., 208, 210–228, 257–259, 284, 305 f.

- objektive Werteordnung 62–64, 126, 219, 223, 228
- Schutzpflichten 213 f.
- subjektive Abwehrrechte 64

Grundrechtsbindung der Tarifvertragsparteien 210–228, 284 f., 305 f.

- mittelbare Drittwirkung 210–228, 284 f., 305 f.

– unmittelbare Drittwirkung 210–215

Grundsatz der Gewaltenteilung 44–49, 59 f., 68–70, 79, 124 f., 234

Grundsatz der Rechtsquellenklarheit 287–326

- dreiseitige Vereinbarungen 287
- Funktionen 296–300
- Grundrechte 305–307
- inhaltliche Konturierung 308–316
- mehrgliedrige Tarifverträge 323–325
- Rechtsstaatsprinzip 301–305
- typengemischte Normenverträge 288, 322

- Hybrides Gebilde 146, 194, 196, 267

- Integrationstheorie 152 f., 156–163, 242 f.
- Interdependenz 113–116

- Justizgewähranspruch 234–236, 249, 282 f., 303

- Koalitionsprimat 244, 250, 256
- Komplexität 113–116, 279
 - Interdependenz 113–116
 - Regelungsdichte 113–116

- Legitimationstheorie 153 f., 168–191

- Mehrgliedrige Tarifverträge 323–325

- Normenvertrag 151, 214, 288, 302 f., 306, 308, 310, 317
 - typengemischte Normenverträge 288
- Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien 150–195
 - Anerkennungstheorie 154–156, 191–193
 - Delegationstheorie 151 f., 156–168
 - Integrationstheorie 152 f., 156–163
 - Legitimationstheorie 153 f., 168–191

- Optimierungsgebot 71–73, 106 f., 118 f., 131, 136, 252–255
- Ordnungs- bzw. Steuerungsfunktion 14 f., 207 f., 249
 - des Rechts 14 f.
 - des Tarifvertrags 207 f., 249

- Prinzip 71–73, 106 f., 118 f., 131, 136, 252–255

- Rechtsnormcharakter des Tarifvertrags 195 f.
- Rechtsnormsetzungsmonopol 163–166, 191–193
- Rechtssicherheitsprinzip 39–41, 236–238, 282, 303
- Rechtsstaatsprinzip 37–39, 121 f., 228–238, 281–284, 301–305
 - mittelbare Bindung der Tarifvertragsparteien 232–238
 - unmittelbare Bindung der Tarifvertragsparteien 230–232
- Rechtsweggarantie 41–44, 234 f.
- Regel 71–73, 106 f., 118 f., 131, 136, 252–255
- Richtigkeitsgewähr des Tarifvertrags 203, 226 f.
 - Inhaltskontrolle 201–203
 - Tarifizensur 203
 - Transparenzkontrolle 201–204

- Schriftformerfordernis 220–222, 283, 303–305
- Schutzpflichten 213 f.
- Staatlicher Geltungsbefehl 154–156, 191–193, 194 f., 214, 231
- Staatsrechtlicher Grundsatz der Normenklarheit 109–136
 - Demokratieprinzip 125
 - Funktionen 119–121
 - Grundrechte 125 f.
 - Herleitung 121–126
 - Rechtsstaatsprinzip 121–125
 - Übersichtlichkeit 113–116
 - Verständnishorizont 127–131
 - Widerspruchsfreiheit 110–113
- Staatsrechtliches Bestimmtheitsgebot 24–109
 - Demokratieprinzip 54–60
 - Funktion 14–16, 34–36
 - Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 49–54
 - Grundrechte 61–65
 - Grundsatz der Gewaltenteilung 44–49
 - Herleitung 37–66
 - Prüfungsmodell 103–107
 - Rechtssicherheitsprinzip 39–41
 - Rechtsweggarantie 41–44
 - Wesentlichkeitstheorie 54–60

- Staatsstrukturprinzip 240, 282, 302
 Standortsicherungsvereinbarung 287, 290 f.
- Tarifaufonomie 154 f., 159–162, 193, 217, 246, 276, 285, 307
- Tarifvertrag 145–147, 193–195
 – Firmentarifvertrag 146, 200 f., 258 f.
 – Grundrechtsbindung 210–228, 284 f., 305 f.
 – hybrides Gebilde 146, 194, 196, 267
 – normativer Teil 146–147, 193–196
 – Rechtsnormcharakter 148, 195 f., 267
 – Rechtsstaatsprinzip 228–238, 281–284, 301–305
 – Richtigkeitsgewähr 203, 226 f.
 – schuldrechtlicher Teil 327 f.
 – Verbandstarifvertrag 200, 258
- Tarifvertraglicher Grundsatz der Normenklarheit 279–287
 – Herleitung 280–286
- Tarifvertragliches Bestimmtheitsgebot 207–278
 – Funktionen 207–209
 – Grundrechte 210–228, 257–259
 – Herleitung 209–249
 – Rechtsstaatsprinzip 228–238
 – Wesentlichkeitstheorie 238–248
- Tarifvertragsparteien als Privatrechtssubjekte 146
- Tarifvorbehalt 238
- Tarifizensur 203
- Transparenz 2
 – Begriff 2 f., 4–7
 – Etymologie 3 f.
- Transparenzkontrolle 6, 9–24, 137–144, 145–326, 327 f.
 – AGB 201–204
 – normativer Teil des Tarifvertrags 145–326
 – privatrechtlicher Verträge 137–144
 – schuldrechtlicher Teil des Tarifvertrags 327–328
 – staatlicher Gesetze 9–137
- Treu und Glauben 222–228, 283 f.
- Unbestimmter Rechtsbegriff 25–27
 – Begriffshof 26 f., 31, 104
 – Begriffskern 26 f., 31, 104
- Verbandstarifvertrag 200, 258
- Verständnishorizont 96–99, 127–131, 263–267
- Wesentlichkeitstheorie 54–60, 238–248
 – generelle Wesentlichkeit 90 f., 259–261
 – individuelle Wesentlichkeit 82–90
 – tarifvertragliche Wesentlichkeitstheorie 238–248